

REKTOR

Leitung
Univ.Prof.Dr. Wolfgang Schütz

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per e-mail: christine.perle@bmwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Zahl:

-

SachbearbeiterIn:
Dr. Markus Grimm/Ha.eMail:
rechtsabteilung
@meduniwien.ac.atTelefon:
+43 1 40 160 21403

Wien, am 14.8.2008

Betrifft: Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes ; GZ BMWF-52.250/0135-I/6a/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Medizinische Universität Wien schließt sich voll inhaltlich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Änderung des B-VG, Aufhebung von Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG), Aussendung zur Begutachtung, GZ BMWF-52.250/0135-I/6a/2008, an.

Ergänzend erlaubt sich die Medizinische Universität Wien folgende weitere Klarstellung in § 29 Abs. 4 Z 1 des Entwurfs vorzuschlagen:

Z 71 § 29/4/1:

Entgegen der klaren Intention des § 29 Abs. 1 Z 4 UG 2002 (und der Vorgängerregelung in § 63 Abs. 3 UOG 1993), wonach an Universitätskliniken und Klinischen Instituten die Verantwortung für den Krankenanstaltenbetrieb ausschließlich beim Rechtsträger der Krankenanstalt und nicht beim Bund oder bei den Medizinischen Universitäten liegt, hat der OGH in seiner Entscheidung vom 03.04.2008, 1 Ob 186/07, ausgesprochen, dass die Medizinischen Universitäten auch bei „Routinebehandlungen“, also Behandlungen, die nicht in Zusammenhang mit Forschung und Lehre stehen, solidarisch mit dem Krankenanstaltenträger zur Haftung herangezogen werden könnten.

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung ist es notwendig, die Bestimmung des § 29 Abs. 1 Z 4 im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zum UG 2002, 1134 BlgNR 21. GP (und zuvor zum UOG 1993, 389 BlgNR 21. GP), dahin gehend zu präzisieren, dass medizinische Leistungen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universitäten, die ohne Bezug zu Lehre und Forschung erfolgen, haftungsrechtlich ausschließlich dem jeweiligen Krankenanstaltenträger und nicht der Medizinischen Universität zuzurechnen sind. Wenn keine Verbindung der kurativen Tätigkeit mit Lehr- und Forschungsaufgaben besteht, haftet konsequenter Weise mangels einer der Universität zurechenbaren Aufgabenbesorgung weder der Bund noch die Universität, sondern der Träger der Krankenanstalt als Partner des Behandlungsvertrages (so auch *Kopetzki* in *Mayer* (Hrsg), Kommentar UG 2002, § 29 IV.4 mwN).

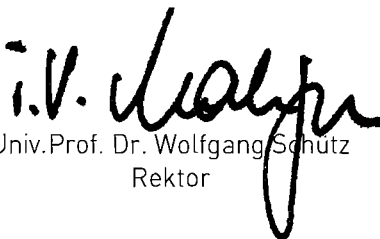
REKTOR

Leitung
Univ.Prof.Dr. Wolfgang Schütz

Die vorgeschlagene Neuformulierung des § 29 Abs. 1 Z 4 sollte zusätzlich zur Klarstellung der Verantwortung im Bereich des Arbeitnehmer/innen- und Arbeitszeitschutzes daher auch um eine Regelung hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung ergänzt werden, da ansonsten die Medizinischen Universitäten Gefahr laufen würden, bei Behandlungsfehlern immer (!), also auch bei "Routinebehandlungen", solidarisch mit dem Krankenanstaltenträger als eigentlichen Partner des Behandlungsvertrages schadenersatzrechtlich zu haften. Die Mitwirkung der ÄrztInnen im Spitalsbetrieb sollte uneingeschränkt dem Krankenanstaltenträger zuzurechnen sein und die Haftung aus dem Behandlungsvertrag daher den Krankenanstaltenträger treffen.

Die Formulierung wäre daher wie folgt zu ändern:

"[...] Diese Mitwirkung ist dem Rechtsträger dieser Krankenanstalt und nicht der Universität zuzurechnen. Die Haftung für diese Mitwirkung trifft unbeschadet von § 49 Abs 2 und 3 ausschließlich den Rechtsträger der Krankenanstalt. Dies gilt wegen des erfahrungsgemäßen Überwiegens der Aufgaben der Krankenversorgung im Klinischen Bereich auch für die Zurechnung im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, und des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 8/1997, wenn nicht Vereinbarungen über die Aufteilung der Tätigkeiten und/oder differenzierte Aufzeichnungen darüber bestehen. Ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch nicht begründet."



Univ.Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Rektor